

Rechtsformenübersicht: Ergänzung mit Genossenschaft, Verein und Stiftung

Diese Tabelle will eine Ergänzung darstellen zur Rechtsformenübersicht auf www.gruenden.ch. Dort werden die Rechtsformen Genossenschaft, Verein und Stiftung nicht aufgeführt, obwohl z.B. gerade die Genossenschaft eine wichtige Rechtsform in der Schweiz ist (Coop, Migros, Mobiliar, u.v.m.). Genossenschaftsunternehmen repräsentieren in der Schweiz rund 16% des BIP. Das Institut für Unternehmensrecht der Uni Luzern hat die IGG Interessensgemeinschaft Genossenschaftsunternehmen eingerichtet, um diese Rechtsform besser zu erforschen.

	Genossenschaft	Verein	Stiftung
Rechtgrundlagen	OR 828 bis 926	ZGB 60 bis 79	ZGB 80 bis 89a
Hauptsächlicher Verwendungszweck	Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe (OR 828 I)	nichtwirtschaftliche Aufgabe (ideeller Zweck) (ZGB 60)	Widmung eines Vermögens zugunsten eines bestimmten Zwecks
Rechtsnatur	juristische Person, Körperschaft	juristische Person, Körperschaft	juristische Person
Bildung Firmennamen	freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen). In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden (OR 944, 950).	freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen).	freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Fantasie-Bezeichnungen).
Entstehung durch	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, Wahl der Verwaltung und (sofern kein Verzicht gemäss OR727a II vorliegt) der Revisionsstelle. Eintrag ins HR (OR 838)	Wille zur Existenz muss aus den Statuten ersichtlich sein (ZGB 60)	zu stiftendes Vermögen und Stiftungsurkunde oder Testament
Eintrag im Handelsregister (HR)	Entsteht erst mit dem HR-Eintrag (OR 830)	HR-Eintrag i.d.R. nicht notwendig, aber u.U. obligatorisch (ZGB 61 II)	Eintrag im HR i.d.R. notwendig (ZGB 80 und 81). Ausnahmen: kirchliche sowie Familien-Stiftungen (ZGB 52 II).
Erforderliche Anzahl Inhaber oder Gesellschafter	mind. 7 Genossenschafter (OR 831). Genossenschafter können natürliche oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften sein.	mind. 2 od. 3 Mitglieder (die Rechtslehre ist sich uneinig, es gibt keine ausdrückliche Vorschrift; ZGB 60 „Personenverbindung“ impliziert mind. 2)	keine
Erforderliches Kapital	keine Auflagen	keine Auflagen	beliebiges Vermögen
Erbringung von Sachwerten anstelle von Geld	möglich, besonderes Verfahren (OR 833 II 2, 834 II)	möglich, keine Auflagen	möglich, vermutlich besonderes Verfahren
Organisation bzw. Organe	Generalversammlung (OR 879 ff), Verwaltung (OR 894 ff), Revisionsstelle (OR 906 ff). Bei Mängeln in der Organisation sind die Vorschriften des Aktienrechts anwendbar (OR 908, 831 II, 731b).	Vereinsversammlung (ZGB 64 bis 68), Vorstand (ZGB 69 und 69a), evtl. Revisionsstelle (ZGB 69b)	gemäss Stiftungsurkunde; i.d.R. mind. ein Stiftungsrat; zwingende Aufsicht durch staatliche Stiftungsaufsicht

Rechtsformenübersicht: Ergänzung mit Genossenschaft, Verein und Stiftung

Haftung / Nachschusspflicht	ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen (OR 868)	ausschliessliche Haftung des Vereinsvermögens, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen (ZGB 75a)	ausschliessliche Haftung des Stiftungsvermögens
Beizug von Investoren bzw. Fremdkapital	Eigenkapital in Form von Anteilscheinen (OR 853 I), Fremdkapital in Form von Darlehen	möglich, keine besonderen Vorschriften	möglich, keine besonderen Vorschriften
Gewinn- und Verlusttragung	fällt auf das Genossenschaftsvermögen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen (OR 859 I)	fällt auf das Vereinsvermögen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen	fällt auf das Stiftungsvermögen
Buchführungspflicht	ja, OR 957 – 964	ja, ZGB 69a	ja, ZGB 83a
Besteuerung	Gesellschaft für Gewinn und Kapital; Genossenschafter für Anteilscheine als Vermögen und auf allfällige Zinsen auf Anteilscheine	Gesellschaft für Gewinn und Kapital	nein, sofern gemeinnütziger Zweck; ansonsten Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer
Gründungskosten	ab CHF 800.-	ab CHF 0.-	ab wenigen hundert Franken
Geschäftsführung und Vertretung	Statuten müssen zwingend die Vertretung regeln (OR 832 I 4, OR 898 bis 902)	durch den Vorstand, gemäss Statuten (ZGB 69)	gemäss Stiftungsurkunde; i.d.R. Stiftungsrat
Übertragung der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft ist persönlich. Der Erwerb des Anteilscheins eines Mitglieds führt nicht automatisch zur Mitgliedschaft des Erwerbers (OR 849). Die Mitgliedschaft ist grds. nicht vererbbar, ausser wenn die Statuten dies vorsehen.	Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.	Keine „Mitgliedschaft“ im eigentlichen Sinn möglich; nur „Mitgliedschaft“ in einem Organ der Stiftung, z.B. Stiftungsrat.
Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften	keine besonderen Auflagen. Evtl. gelten die Bestimmungen für Aktiengesellschaften: OR 718 IV.	keine besonderen Auflagen. Evtl. gelten die Bestimmungen für Aktiengesellschaften: OR 718 IV.	keine besonderen Auflagen. Evtl. gelten die Bestimmungen für Aktiengesellschaften: OR 718 IV.

Quellen:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/201307010000/210.pdf>
 Schweizerisches Obligationenrecht (OR), <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/201407010000/220.pdf>
www.gruenden.ch
www.startups.ch

Wichtige Anmerkung:

Der Autor dieser vorliegenden Tabelle ist kein Jurist. Vermutlich würde die Plattform www.gruenden.ch diese Ergänzungen da und dort anders formulieren und evtl. auch mit anderen rechtlichen Grundlagen versehen. Es ist zu hoffen, dass www.gruenden.ch die Lücke in naher Zukunft noch schliesst.

Tex Tschurtschenthaler, Januar 2015, Kooperationsstelle für solidarische Landwirtschaft.